

genüber Zeugen oder Mitbeschuldigten Drohungen ausgesprochen, falls sie ihn belasten, liegt ebenfalls Verdunklungsgefahr vor. Das Bestreiten der Beschuldigung, die Abgabe unwahrer Erklärungen oder die Aussageverweigerung allein reichen nicht aus, wohl aber in Verbindung z. B. mit besonders raffinierten Verschleierungshandlungen während der Tatbegehung.

3.2. Spuren der Straftat sind im Zusammenhang mit der Tat entstandene relativ beständige materielle Erscheinungen, die eine Quelle für Informationen über ihren Verursacher, die Ursache, die Art und Weise, den Zeitpunkt und Ort ihrer Entstehung darstellen.

3.3. Vernichten ist Zerstören oder Unbrauchbarmachen (z. B. Löschen der Spur von Bild- oder Tonträgern).

3.4. Beweismaterial besteht aus Gegenständen (z. B. Tatwerkzeug, Diebesgut, am Tatort gefundene per-

sönliche Gegenstände des Täters) und Aufzeichnungen (z. B. Schriftstücke, Bild- und Tonaufzeichnungen [vgl. §§ 49, 50]).

3.5. Beiseiteschaffen liegt vor, wenn das Beweismaterial dem Zwecke der Beweisführung entzogen wird.

3.6. Verleiten von Zeugen oder Mitschuldigen kann im Überreden und im Bestechen, aber auch im Bedrohen, Erpressen oder in anderen die freie Willensbestimmung beeinflussenden Methoden bestehen.

3.7. Entziehen von der Zeugenpflicht liegt vor, wenn der Zeuge nicht zur Vernehmung erscheint oder unberechtigt die Aussage verweigert (zum Aussageverweigerungsrecht vgl. § 26).

4. Aktenkundig bedeutet, daß diese Tatsachen durch Beweismittel (vgl. § 24) belegt sind und schriftlich fixiert Bestandteil der Ermittlungs- oder der Gerichtsakten sein müssen.

§ 122 a

Auslieferungshaft

(1) In Durchführung von Rechtshilfe für einen anderen Staat kann gegen Ausländer die Haft angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen.

(2) Die §§ 124-127 gelten entsprechend.

1.1. Zum Begriff der Auslieferung vgl. Anm. 3.2. zu § 15.

1.2. Auslieferungshaft ist sowohl im vertraglichen als auch im außervertraglichen Auslieferungsverkehr anzuwenden.

1.3. Voraussetzung für die Verhaftung eines Ausländers zum Zwecke seiner Auslieferung ist das Vorliegen eines begründeten Auslieferungsersuchens eines anderen Staates. Das Gericht prüft nach Antragstellung durch den Staatsanwalt bei der Vernehmung des Ausländers (vgl. § 126) dessen Identität und die Voraussetzungen der Auslieferung (insbes. das Bestehen eines Rechtshilfevertrages, das Vorliegen eines Haftbefehls und einer Auslieferungsstraftat sowie das Nichtvorhandensein eines Ablehnungsgrun-

des). Wurde in dem in Betracht kommenden Rechtshilfevertrag vereinbart, vorläufige Auslieferungshaft bereits vor dem Eingang des Auslieferungsersuchens oder ohne ein solches Ersuchen anzuordnen, ist auf Antrag ebenfalls durch schriftlichen Haftbefehl Auslieferungshaft anzuordnen.

1.4. Der Ausweisungsgewahrsam ist von der Auslieferungshaft zu unterscheiden. Er kann gern. § 8 Abs. 3 des Ausländergesetzes angeordnet werden und ist keine strafprozessuale Zwangsmaßnahme.

2. Entsprechende Geltung bedeutet, daß unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Bestimmungen über die Verhaftung, vorläufige Festnahme, richterliche Vernehmung und Beschwerde auch auf die Auslieferungshaft Anwendung finden.